



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

SEITE 2
• Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

SEITE 3
• Allgemeine Anordnung
• Ergänzung zur Profilierung Cottbuser Grundschulen
• Beschlüsse der 23. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.11.2010
• Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.11.2010

SEITE 4
• Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brunschwig im Bereich der Stadt Cottbus

SEITE 5
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

SEITE 6 BIS 7
• Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

SEITE 8
• Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus

SEITE 9
• Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes der Stadt Cottbus (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

SEITE 9 BIS 10
• Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

SEITE 10 BIS 14
• Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 15 BIS 16
• Einladung zur Vorstellung des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Teileinzugsgebiet „Cottbuser Spree vom Tschugagraben bis zum Nordumfluter“
• Fördermittel für berufsbegleitende Fortbildung
• Information des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 15.12.2010 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I. S. 160), folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.
- (2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 10 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen

des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.

- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschildner.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, den 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

(FORTSETZUNG AUF SEITE 2)

AMTLICHER TEIL

(FORTSETZUNG VON SEITE 1)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2011 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten.

Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	260,40
2	Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	156,10
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	263,10
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	150,00
5	Wegstrecke Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif – Nr. 1 – 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,41
	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	15,39
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,34
7	Leitstellengebühr Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	19,67
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	126,35

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 27], S. 358, 360) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Erhebung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Erlass der Gebühren
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen)

- (1) Übergangwohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Nutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung genutzt wird. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten bzw. mit Widerruf der Zuweisung.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Der Nutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 5 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.
- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.
- (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

AMTLICHER TEIL**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangseinrichtungen ist
- deren Kapazität
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis

Basis der Berechnung bilden die ab 01.10.2010 kalkulierten Kosten in Höhe von 11.964,30 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen.

Bei einer Staffelnung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 74,78 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
- 149,55 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- 186,94 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes)

- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 149,55 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes)
- 186,94 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes)

- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 149,55 Euro (100 % des Monatssatzes).

- (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatzes (6,23 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. Sofern nicht zugewiesene Personen die Unterkunft weniger als 24 Stunden nutzen, werden nicht 2 sondern nur 1 Kalendertag abgerechnet. Im Falle von mehreren Nutzungstagen gilt diese Regelung jedoch nicht (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung).

- (6) Personen, welche aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreise fallen und denen ein unmittelbarer Auszug aus der Unterkunft nicht möglich ist, werden weiterhin (bis zu ihrem Auszug) in der bis dahin gültigen Personenkreis eingestuft.

- (7) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 oder die Auszugsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 02.12.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 01. Dezember 2010 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25 erteilt.

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I, S. 2062), wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 01.11.2010

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung**Ergänzung zur Profilierung Cottbuser Grundschulen**

Der Tag der offenen Tür der Christoph-Kolumbus-Grundschule, Muskauer Str. 1, wird am 15. Januar 2011 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt. Besucher können sich über die Profilierung der Grundschule sowie die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informieren.

Cottbus, 17.12.2010

gez. **Monika Hansch**
Fachbereichsleiterin Jugend, Schule und Sport

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 23. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 17.11.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 23. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.11.2010**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-024/10 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2011 (einstimmig zugestimmt)	HA-OB-024-11/10
I-027/10 (HA)	Städtepartnerschaftserklärung zwischen der Stadt Montreuil (Republik Frankreich) und der Stadt Cottbus (BRD) (einstimmig in korrigierter Fassung zugestimmt)	HA-I-027-11/10

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 02.12.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.11.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.11.2010**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-025/10	Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2011 (mehrheitlich beschlossen)	OB-025-23/10
OB-026/10	9. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für	(FORTSETZUNG AUF SEITE 4)

AMTLICHER TEIL

(FORTSETZUNG VON SEITE 3)

	die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) (mehrheitlich beschlossen) OB-026-23/10
I-019/10	Wiederwahl stellvertretender Schiedspersonen (mehrheitlich beschlossen und gewählt) I-019-23/10
II-011/10	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen) II-011-23/10
II-012/10	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen) II-012-23/10
II-014/10	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgeldersatzung) (mehrheitlich beschlossen) II-014-23/10
II-015/10	2. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - einschließlich der 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste (mehrheitlich beschlossen) II-015-23/10
II-016/10	1. Änderung der Satzung „Cottbus-Pass“ (Austauschvorlage vom 16.11.2010) (mehrheitlich beschlossen) II-016-23/10
III-011/10	Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 16.12.2009 (einstimmig beschlossen) III-011-23/10
III-012/10	Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses (mehrheitlich beschlossen und gewählt) III-012-23/10
IV-042/10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ - Satzungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) IV-042-23/10
IV-063/10	Beschluss zum Stadtumbaustrategiekonzept Cottbus 2020, Stand 23.07.2010 (mehrheitlich beschlossen) IV-063-23/10
IV-068/10	Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus Aufstellungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) IV-068-23/10
IV-070/10	Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ Aufhebungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) IV-070-23/10
IV-071/10	„Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finan-

zierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs“ gem. Punkt 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999 Aufhebungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen) **IV-071-23/10**

IV-081/10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgeldersatzung) (mehrheitlich in namentlicher Abstimmung beschlossen) **IV-081-23/10**

007/10 Erweiterung des Kinderschutznetzwerkes als Alternative zur Babyklappe Antragsteller: Fraktion SPD/Grüne; Fraktion DIE LINKE. (mehrheitlich beschlossen) **A-007-23/10**

008/10 Die innerörtliche Hinweisbeschilderung zur Brandenburgischen Technischen Universität und zur Hochschule Lausitz sind nach Prüfung weiterer Standorte zu ergänzen Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC (mehrheitlich beschlossen) **A-008-23/10**

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-020/10	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung (mehrheitlich beschlossen)	I-020-23/10
	Cottbus, 02.12.2010	

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brunschwig im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1634

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburgsberger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 26. August 2010, eingegangen am 02. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage

(FGL 2050) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brunschwig in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1634** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GGBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretene Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 02. Dezember 2010

**Im Auftrag
Grunenberg**

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeiteinheiten.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,87 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	964,08 €
A.1.3. Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	1.205,10 €
A.1.3.1. 1 Erdbestattung und 1 Urne	
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	241,02 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.444,01 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	431,86 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	681,83 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	581,45 €
A.3. mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.030,23 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.060,46 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.030,23 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	41,21 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	82,42 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	41,21 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	539,82 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	21,59 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamilien-Grabstätte bis 5 Urnen	646,74 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	25,87 €
A.3.4. Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.370,85 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	54,83 €
A.3.5. Urnenparzellen bis 8 Urnen	1.017,99 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	40,72 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	376,11 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
B.1.2. einschl. Trägerleistung (4 Träger)	890,69 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	538,91 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	

B.3. einschl. Trägerleistung (4 Träger) Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	989,86 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	187,12 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 96,84 €)	84,20 €
B.6. Urnenausbettung	387,34 €
	209,57 €

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen

C.1. Benutzung Feierhallen	312,83 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	43,00 €
C.3. Nutzung des Kranzwagens	72,98 €
C.4. Glocke läuten	93,56 €
C.5. Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	39,57 €

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1. liegendes Grabmal	29,98 €
D.2. stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,94 €
D.3. stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	74,94 €
D.4. Einfassungen je angefangener lfd. m	6,24 €

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus	56,95 €
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	41,97 €
E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	44,96 €

F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge

F.1. Beisetzungsgenehmigung	11,99 €
F.2. Neupacht einer Parzelle	29,98 €
F.3. Nachpachtung einer Parzelle	20,98 €
F.4. Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,98 €
F.5. Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	26,98 €
F.6. Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,98 €
F.7. Umbettung nach außerhalb	29,48 €
F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,99 €
F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	41,97 €
F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	11,99 €
F.9.2. Anträge auf Ahnenforschung	38,97 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Verwaltungsgebühren-
satzung der Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
und sonstige Tätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sicht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die

Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/01, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160).

§ 6 Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
- (2) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der

Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

**§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von
Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S. 661) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 16. Juni 1992 (GVBl. II/92, Nr. 34, S. 299) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 10.10.2007 außer Kraft.

Cottbus, 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Gebührenverzeichnis

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Gebührensätze		
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.3	im Format DIN A 2 jede Seite	
1.4	im Format DIN A 1 jede Seite	
1.5	im Format DIN A 0 jede Seite	
		siehe lfd. Nr. 19ff
2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.1	im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite	4,50
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,90
3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originales	3,80
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	8,50
3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	17,20

(FORTSETZUNG AUF SEITE 7)

AMTLICHER TEIL

(FORTSETZUNG VON SEITE 6)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	6,20
5.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können - für jede angefangene halbe Arbeitsstunde - im mittleren Dienst - im gehobenen Dienst - im höheren Dienst	 17,00 23,70 28,40
6.	Volkshochschule Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	
6.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,30
6.2	pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	2,85 max. 4,60
7.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro	2,60
7.1	Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	
7.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	19,30
	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
8.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	23,70
8.1		
8.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
	Auf alle Leistungen der lfd. Nr. 9 bis 11 wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben	
9.	Digitale Stadtkarte Cottbus Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf den Abbildungsvorschriften der Automatisierten Liegenschaftskarte der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Ergänzungen für die Stadtkarte Cottbus.	
9.1	Analoge Auszüge	
9.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	16,10
9.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	26,20
9.1.3	Mehrausfertigungen	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 9.1.1 und 9.1.2.
9.2	Digitale Auszüge	
9.2.1	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar im Vektorformat. Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	19,75
9.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten je Kartenblatt. Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	11,90
9.2.3	Datenträger CD	0,50
9.2.4	Datenträger DVD	1,00
10.	Sonstige Übersichtskarten Der Inhalt basiert auf Grundlage der Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) sowie Daten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, z.B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, Stadtkarte, Automatisiert	
10.1	Analoge Auszüge	
10.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	8,20
10.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	9,20
10.1.3	zusätzlicher Aufwand für Datenaufbereitung	Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
10.1.4	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1.1 und 10.1.2.
10.2	Digitale Auszüge Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail	
10.2.1	Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
10.2.2	Datenträger	siehe lfd. Nr. 9.2.3 und 9.2.4
11.	Besondere Gebührenermäßigung Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) und der Hochschule Lausitz werden um 80 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden.	
11.1	Digitale Stadtkarte Cottbus	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 9.1 und 9.2
11.2	Digitale sonstige Übersichtskarten	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 und 10.2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.	Fachbereich Stadtentwicklung - Statistikstelle - Veröffentlichungen	
12.1	Statistisches Jahrbuch	22,00
12.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	7,00
13.	Kommunalstatistische Hefte	
13.1	Halbjahresbericht	2,30
13.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40
13.3	Analyse Arbeitslose nach Stadtteilen	2,30
13.4	Analyse Stadtteile*	2,40
13.5	Straßennamenverzeichnisse	2,40
13.6	Bevölkerungsprognosen *nicht regelmäßig erscheinende Analysen werden entsprechend der Gebührensatzung (Gebühr für Kopien) gesondert berechnet	5,00
14.	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	
14.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05
14.2	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,60
14.3	Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)	0,50
15.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen	
15.1	DIN A 4 je Seite	1,00
16.	Finanzmanagement	
16.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre - je Haushaltsjahr und angefangene Seite	3,50
16.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	4,10
16.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,80
16.4	Feststellungen aus den Konten und Akten -für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	9,00
16.5	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	6,20
16.6	Unbedenklichkeitserklärungen	5,50
17.	Fachbereich Immobilien Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 17.1. bis 17.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 5)	
17.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	23,70
17.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	23,70
17.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer, deren Aufenthalt unbekannt ist	23,70
17.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Freigabeerklärungen bezüglich der Grundstücksverfügung Bodenreformland	23,70
17.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	43,60
18.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	
18.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,30
19.	Fachbereich Bauordnung	
19.1	Akteneinsicht einschl. Auszüge aus Bauakten	
19.1.1	Analoge Auszüge DIN A 4 - erste Seite - jede weitere Seite	24,00 0,30
19.1.2	Analoge Auszüge DIN A 3 - erste Seite - jede weitere Seite	24,00 0,30
19.1.3	Analoge Auszüge DIN A 2 - erste Seite - jede weitere Seite	36,00 5,00
19.1.4	Analoge Auszüge DIN A 1 - erste Seite - jede weitere Seite	41,00 9,00
19.1.5	Analoge Auszüge DIN A 0 - erste Seite - jede weitere Seite	43,00 11,00
20.	Digitale Auszüge	
20.1.	Digitale Auszüge DIN A 4 , je Seite	0,20
20.1.1	Digitale Auszüge DIN A 3 , je Seite	2,00
20.1.2	Digitale Auszüge DIN A 2 , je Seite	5,00
20.1.3	Digitale Auszüge DIN A 1 , je Seite	5,00
20.1.4	Digitale Auszüge DIN A 0 , je Seite	5,00
20.1.5	Datenträger CD	0,50
20.1.6	Datenträger DVD	1,00
20.2	Analoge Auszüge von digitalen Akten	
20.2.1	- erste Seite	0,60
20.2.2	- jede weitere Seite	0,15
20.3	Digitale Auszüge (Format unhebblich)	
20.3.1	- erste Seite	2,00
20.3.2	- jede weitere Seite	0,10
20.3.3	Datenträger CD	0,50
20.3.4	Datenträger DVD	1,00

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus (Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 30.12.2006) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 15.12.2010 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.
- (3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz besteht, erwachsene Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld, sowie 5% des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer an den Unterrichten und Kursen des Konservatoriums teilnimmt oder wem Musikinstrumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflichtet hat. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgeltschuld pflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

Das Unterrichtsentgelt sowie das Entgelt für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten sind Jahresentgelte, die alle Monate des Jahres, einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgeltschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder der Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltspflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltspflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird.

Die Entgeltschuld wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem je-

weiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungs-zwangsverfahren begetrieben.

Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelte

- (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart und für die Ausleihe/Nutzung von Instrumenten festgelegt.

Art des Unterrichts	Teilnehmerentgelt pro Schuljahr
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	750,00 €
2. Gruppenunterricht 3 – 6 Personen	528,00 €
3. Für Schüler, die ein Fach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs. (1) Pkt.1 u. 2 enthalten	
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	260,00 €
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung	240,00 €
6. Klassenunterricht ab 7 Personen (mit Ausnahme musikalische Früherziehung)	
Grundausbildung	180,00 €
Aufbauausbildung	240,00 €

Teilnehmerentgelt pro Kurs (4 Monate)

7. Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennenlernen des jeweiligen Instrumentes (Mindestteilnehmerzahl 2 Teilnehmer pro Fach)	160,00 €
---	----------

Ausleihe/Nutzung von Instrumenten

8. Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes	120,00 € pro Jahr
---	-------------------

9. Entgelt für die Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Übeschüler) 60,00 € pro Jahr

- (2) Für alle weiteren Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt für maximal 1% der Schüler bis zu höchstens 50 % ermäßigt werden. Diese Ermäßigung ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.
- (2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz sowie Bezieher von Wohngeld erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 60 %.
- (3) Sofern mehrere Kinder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Geschwisterermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Geschwister richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für

das 1. Geschwisterkind	20 %
jedes weitere Geschwisterkind	35 %
- (4) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein Hauptfach entsprechend § 4 (1) Pkt. 1 und 2 belegen, ermäßigt sich das Entgelt um 30%.
- (5) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge gewährt. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.
- (6) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit aus vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresentgeltes.

AMTLICHER TEIL

(3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Cottbus, 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuer- hebesatzes der Stadt Cottbus (Gewerbesteuer- hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

Der Gewerbesteuerhebesatz für das Gebiet der Stadt Cottbus wird mit 400 v. H. festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Cottbus, 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus durch Beschluss vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Cottbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung (gemäß Abs. 2) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, (Nr. 02), S. 6) in der jeweils geltenden Fassung dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- Dies gilt auch für steuerlich anerkannte weitere Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.

- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBl. I S. 1342] in der jeweils geltenden Fassung) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung die von jemandem bewohnt wird, der nach dem BbgMeldeG dort mit Nebenwohnung gemeldet ist oder hätte gemeldet sein müssen.

- (4) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
- mindestens ein Fenster,
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung und
 - eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe verfügt
- und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.
- Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - e. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - f. Wohnräume von Wehrpflichtigen in Kasernen,
 - g. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
 - h. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - i. aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Cottbus befindet,
 - j. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer dieser Wohnungen befindet.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters auf Dauer einem Dritten überlassen und dient er dem Dritten als Nebenwohnung ist dieser Wohnungsanteil Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.

Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung
- (FORTSETZUNG AUF SEITE 10)**

AMTLICHER TEIL**(FORTSETZUNG VON SEITE 9)**

zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen

a) für Teilmöblierung	10 %
b) für Vollmöblierung	20 %
c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 %
d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	25 %
e) für Stellplatz oder Garage	5 %

- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) sachgerecht geschätzt.

- (3) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 bei der Stadt Cottbus gemeldet hat.

- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Cottbus setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Cottbus Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Stadt Cottbus innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BbgMeldeG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (3) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- (4) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 5 ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

- (2) Die in § 3 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus verpflichtet.

- (3) Die Stadt Cottbus kann als Nachweis für die in Abs.1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.

- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Cottbus jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Cottbus mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 5 nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt der Fachbereich Bürgerservice der Stadt Cottbus dem Fachbereich Finanzmanagement bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 28 BbgMeldeG, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt dem Fachbereich Finanzmanagement unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Cottbus bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.11.2009 außer Kraft.

Cottbus, 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Cottbus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
- Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

AMTLICHER TEIL

2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Table-dances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen, auch in Netzwerken oder über das Internet, verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach den §§ 5 bis 6
 2. Pauschsteuer nach den §§ 7 bis 10
 - a. wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b. wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,

c. wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer**§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugabe nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzuzeigen.

- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

- (8) Die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sind dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben. Bei der Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen, soweit sie 0,50 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer**§ 7 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes, soweit er nicht der Spielbankabgabe unterliegt.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt. Die Vereinbarung dazu ist vor der Veranstaltung herbeizuführen.

§ 8 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. Für Apparate ohne manipulationssichere Zählwerke bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung. **(FORTSETZUNG AUF SEITE 12)**

AMTLICHER TEIL**(FORTSETZUNG VON SEITE 11)**

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 Nr. 5 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 100,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
12 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 25,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro
 2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 Nr. 5 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 30,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 15,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro
 3. von Personalcomputern
 - a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen,
vorinstallierten Spielen)
 - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde
15 v.H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 400,00 Euro.
 - (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 - (4) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Werktagen beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
 - (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
 - (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (7) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
 - (8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.
 - (9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus abzugeben. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufend

de Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (10) Die Stadt Cottbus - Fachbereich Finanzmanagement - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.
- (11) Durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 9 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs.10 teilt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 9 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr. 2 vorliegen. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag, an dem die Veranstaltung stattfindet und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Wird eine Veranstaltung über 24:00 Uhr hinaus durchgeführt, jedoch vor 06:00 Uhr des Folgetages beendet, wird der Durchführungszeitraum als ein Kalendertag gewertet.
- (3) Die Abrechnung der Veranstaltung ist beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung vorzunehmen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Abrechnungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.
- (4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gilt der für die Kartensteuer gültige Steuersatz (§ 6 Abs. 3). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag

des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen**§ 11 Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus durch den Veranstalter anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag - Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung auf Antrag möglich, wenn der Veranstalter einwilligt nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus eine Sicherheitsleistung, maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld, zu erbringen.
- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht durchgeführt, ist der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung an den in § 1 Abs.1 Nr. 5 genannten Orten.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 7 bis 10 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 10 und des § 11 Abs. 2 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) In den Fällen der §§ 14 (Steuerschätzung) und 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der

AMTLICHER TEIL

Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlage der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus entsprechend §152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Fachbereichs Finanzmanagement der Stadt Cottbus sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

- Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
- durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
- Ordnungsämnern
 - Bürgerämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbemeldestellen
 - Sozialversicherungsträgern
 - dem Bundeszentralregister
 - Finanzämtern

- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
 8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
 9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
 10. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 11. § 8 Abs. 5: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 12. § 8 Abs. 7: Kennzeichnung und Abbau defekter Au-

- tomaten
 - 13. § 8 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - 14. § 9 Abs. 3: Abrechnung pauschal besteuerte Veranstaltungen
 - 15. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 - 16. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - 17. § 11 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
 - 18. § 16: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - 19. § 17 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
 - 20. § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
 - (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Cottbus, den 16.12.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

ANLAGE 1

Fachbereich
Finanzmanagement



Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister

ERKLÄRUNG**zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate**

Steuerpflichtiger: _____
 Kassenzahlen: 5.0258.....
 Anschrift: _____
 Telefon: _____ E-Mail: _____

Abgabefrist:

Entsprechend § 8 Abs.9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus ist diese Erklärung nach Ende eines Kalendermonats bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, abzugeben. Die Erklärung ist im Original abzugeben (Kein Fax, keine Kopie).

Abweichend von dieser Regelung kann die Erklärung nach § 8 Abs. 10 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden, wenn dies im Vorfeld mit der Stadt Cottbus vereinbart wurde.

Dieser Erklärung sind Zählwerksdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung geht Ihnen nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzmanagement ein Steuerbescheid zu.

Apparateabrechnung entsprechend den beigefügten Anlagen 1 bis

Steuerbetrag, gesamt _____ €

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum _____ Unterschrift _____
 ggf. Firmenstempel _____

NICHTAMTLICHER TEIL**Einladung zur Vorstellung des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Teileinzugsgebiet „Cottbuser Spree vom Tschugagraben bis zum Nordumfluter“**

Gemäß Artikel 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Im Land Brandenburg wurden diese Aufgaben dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) übertragen. Die regionale Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt auf Grundlage von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK). Die regionale Öffentlichkeit wird im Einklang mit Artikel 14 der WRRL in den Prozess der GEK-Erarbeitung einbezogen.

Das LUGV und das beauftragte Planungsbüro gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung informieren am

**21.01.2011 um 17:00 Uhr
im Wendischen Hof in Dissen
(Hauptstr. 33, 03096 Dissen-Striesow)**

über den Ist-Zustand, Defizite und mögliche Maßnahmen im Untersuchungsgebiet zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials im Sinne der EU-WRRL. Die Untersuchungen umfassen

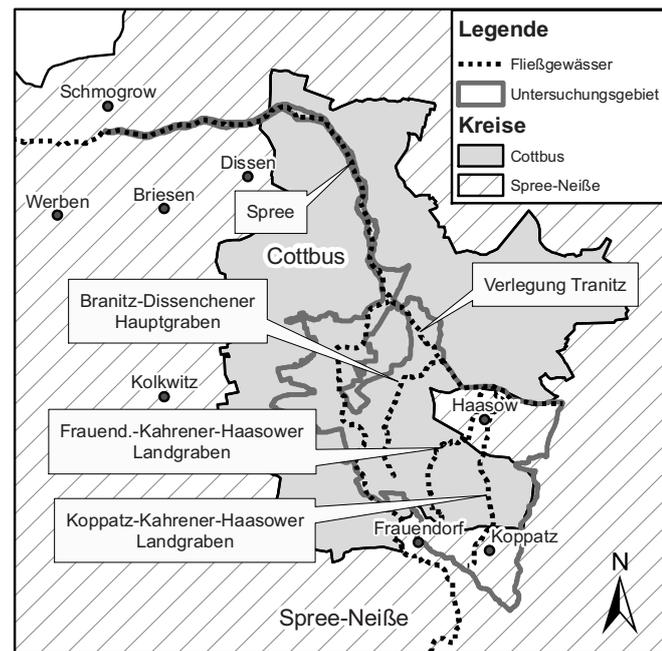
folgende berichtspflichtigen Fließgewässer (siehe Abbildung 1):

- Spree (Einmündung Tschugagraben bis Wehrgruppe Schmogrow)
- Verlegte Trinitz
- Branitz-Dissener Hauptgraben
- Frauend.-Kahrener-Haasower Landgraben
- Koppatz-Kahrener-Haasower Landgraben

Alle betroffene Nutzer, Verbände, Anwohner und Interessierte sind dazu herzlich eingeladen.

**Gezeichnet
Annett Marschall, LUGV-RS**

Abbildung 1: Übersichtslageplan des GEK-Gebiets „Cottbuser Spree“

**Fördermittel für berufsbegleitende Fortbildung**

Für alle Weiterbildungen des Niederlausitzer Studieninstitutes (Lehrgänge und Seminare) können Fördermittel beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.studieninstitut-beeskow.de unter der Rubrik Entgelte / Fördermittel.

Insbesondere sei auf den Prämiegutschein verwiesen. Damit können 50 % der Fortbildungskosten (max. 500 €) erstattet werden. Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie erwerbstätig sind und das zu versteuernde Jahreseinkommen 25.600 € (od. 51.200 € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt.

So haben Sie die Möglichkeit z.B. auch an den berufsbegleitenden Lehrgängen des NLSI teilzunehmen.

Das Studieninstitut bietet:

- ☞ den „Angestelltenlehrgang I“
- als Erstausbildung für die Verwaltung (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/r)
- ☞ den Lehrgang „Verwaltungsfachwirt/in“
- aufbauend auf den Angestelltenlehrgang I bzw. die Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten

berufsbegleitend an.
Der Angestelltenlehrgang I soll im Frühjahr 2011 beginnen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine (zumindest zeitlich befristete) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis ca. 13.00 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: (03366) 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

Sollten Sie sich bereits angemeldet haben, ist eine nochmalige Anmeldung nicht notwendig.

Information aus dem Fachbereich Veterinär - und Lebensmittelüberwachung der Stadtverwaltung

Aus aktuellem Anlass bitte ich alle Nutztierhalter ihrer Anzeigepflicht nach der Viehverkehrsverordnung nachzukommen. Dies betrifft sowohl die Anzeige von neuen Nutztierhaltungen als auch die Anzeige von Änderungen bereits vorhandener Nutztierhaltungen, wie z. B. die Veränderung der gehaltenen Tierarten und Tierzahlen sowie die Aufgabe der Nutztierhaltung. Diese Anzeigen sind, unabhängig von den Stichtagsmeldungen an die Tierseuchenkasse, im Fachbereich Veterinär - und Lebensmittelüberwachung der Stadtverwaltung Cottbus zu machen. Verwenden Sie dazu bitte das Meldeformular auf unserer Internetseite unter www.cottbus.de/tierhaltung. Auch die telefonische Anzeige ist möglich unter der Telefonnummer 0355 612-3910.

Da in Mecklenburg Vorpommern bereits wieder ein Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza (Vogelgrippe) diagnostiziert wurde, weise ich darauf hin, dass in der Stadt Cottbus die generelle Aufstallpflicht für Geflügel gemäß Geflügelpestverordnung nur durch eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ausgesetzt ist. Sollte sich die Seuchensituation auch in unserem Gebiet ändern, wird diese Ausnahmegenehmigung aufgehoben. Bei Aufhebung der Ausnahmegenehmigung ist dann wieder alles Geflügel aufzustellen. Richten Sie sich bitte in Ihrer Geflügelhaltung auf diese Möglichkeit ein und verfolgen sie entsprechende Meldungen.

Bereits jetzt gelten aber allgemeine Vorsorgemaßnahmen. Wildvögel dürfen keinen Zugang zu Futter, Wasser und Einstreu der Geflügelhaltungen haben. Vermehrte Todesfälle, Apathien und Leistungseinbrüche sind im Fachbereich Veterinär - und Lebensmittelüberwachung zu melden, ein Bestandsregister ist zu führen.

**Gez. i. A. Dr. Schütze
Amtstierärztin**

(FORTSETZUNG SEITE 16)

NICHTAMTLICHER TEIL

Anzeige einer Tierhaltung

nach §§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) nach § 2 Geflügelpest-Verordnung (GfIPestV) nach § 1a Biensenseuchen-Verordnung (BiensenseuchV)

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Technisches Rathaus Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus

Die Anzeige senden Sie bitte an Post: 0355 612 3903 Email: veterinaeramt@cottbus.de

- Registrierung einer neuen Tierhaltung
Änderungsmittellung zur Tierhaltung
Abmeldung einer Tierhaltung

Mir ist bekannt, dass jede relevante Änderung (z. B. Nutzungsänderung bezüglich der Tierhaltung, Standort der Tiere oder erhebliche Änderungen des Tierbestandes) unverzüglich anzuzeigen ist.

A Angaben des Tierhalters (Wohn- und Postanschrift)

Registration form with fields for name, address, phone, and email.

B Standort der Tiere (nur falls von Postanschrift des Tierhalters abweichend)

Form for location details including street and postal code.

C Rechtsform (Bitte nur ein Feld ankreuzen)

- Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
Juristische Person des öffentlichen Rechts
Personengesellschaft / -gemeinschaft
Sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
Sonstige juristische Person des Privatrechts
Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, e. G., usw.)

D Angaben zur Tierhaltung (Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere)

Form for animal counts with categories like Rinderhaltung, Zucht, Mast, Milchviehhaltung, etc.

Zutreffendes bitte ankreuzen [] bzw. ausfüllen []

- Schafhaltung
Wanderschafherde innerhalb des Landkreises
Wanderschafherde über Landkreisgrenze

Form for sheep and goat counts with seasonal breakdown.

Ziegenhaltung

Form for goat counts with seasonal breakdown.

Equidenhaltung

Form for horse and pony counts with seasonal breakdown.

Geflügelhaltung

gemeinsame Haltung von Enten oder Gänsen mit Hühnern oder Puten nach der Geflügelpestverordnung

Large table for bird counts including chickens, ducks, geese, turkeys, etc.

Bienenhaltung

Form for beekeeping details.

Andere Tierhaltungen (Gehegewild, Kameliden, sonstige Klauentiere)

Table with columns for animal type and count.

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angegebenen Daten über die Datenverarbeitung gespeichert und an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, die Tierseuchenkasse Brandenburg und den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt weitergegeben werden.

Form for date and signature.